

Nachtrag III zur Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹

vom

- I. Die Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 47 Abs. 2 (neu)
² Die Stadt versichert ihre Mitarbeiter und deren Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 62
aufgehoben
- II. Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Referendum. Er bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.²
- III. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.³

St.Gallen,

Im Namen des Stadtparlaments

Die Präsidentin:

Franziska Wenk

Der Ratssekretär:

Manfred Linke



¹ sRS 111.1

² genehmigt durch das Departement des Innern am ...

³ Inkrafttreten: